



## Infoblatt

# WETTBÜROS

Buchmacher

Totalisateure

Wettterminals

Gastronomie im Wettbüro

# WETTBÜRO

Die Tätigkeit der Wettbüros welche in der Form von Wettannahmestellen (Wettterminals) oder durch die Tätigkeit der **Buchmacher** bzw. **Totalisateure** vorgenommen werden kann, erfordert eine Bewilligung des Amtes der NÖ Landesregierung.

Die gesetzliche Grundlage findet sich im **NÖ Buchmachergesetz** „Gesetz über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher“.

Aufgrund der Bewilligung wird man kraft Wirtschaftskammergesetz automatisch Mitglied bei der **Wirtschaftskammer**.

## TÄTIGKEITSUMFANG

*Wer **Wetten** aus Anlass sportlicher Veranstaltungen **gewerbsmäßig abschließt** (Buchmacher) oder **gewerbsmäßig vermittelt** (Totalisateur) benötigt dafür eine Bewilligung. Wetten, die nicht anlässlich sportlicher Veranstaltungen abgeschlossen werden, sind nicht gestattet!*

- **Arten der Bewilligungen:**

Die Bewilligung kann für den Abschluss oder die Vermittlung von Wetten aus Anlass

- a) einer bestimmten Veranstaltung (Veranstaltungsreihe) am Veranstaltungsort oder
- b) in einem festen Standort außerhalb der Veranstaltungsorte

erteilt werden.

- **Dauer der Bewilligung**

Bewilligungen für

- a) Veranstaltungen am Veranstaltungsort: → 1 Jahr beschränkt
- b) Veranstaltungen außerhalb der Veranstaltungsorte: → unbeschränkt

# BUCHMACHERBEWILLIGUNG

## Persönliche Voraussetzungen

Eine Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Bewerber, bei juristischen Personen der Geschäftsführer oder der Pächter,

- eigenberechtigt ist und über
- die erforderliche Verlässlichkeit verfügt.

## Sachliche Voraussetzung

- Zustimmung des Veranstalters bei Bewilligungen für Veranstaltungen am Veranstaltungsort
- Nachweis der Bankgarantie oder Kreditrahmenbestätigung mit Laufzeit über € 100.000,- für den ersten Standort.

---

## GESCHÄFTSFÜHRUNG

---

Die Bestellung eines Geschäftsführers für ein Wettbüro ist zulässig, bedarf aber der **Genehmigung der Landesregierung**. Diese ist zu erteilen, wenn der vorgesehene Pächter oder Geschäftsführer verlässlich und eigenberechtigt ist. Ein Geschäftsführer für ein Wettbüro ist zu bestellen wenn der Bewilligungsinhaber

- ✓ eine juristische Person ist,
- ✓ das Recht zur selbständigen Verwaltung seines Vermögens verloren hat,
- ✓ oder ein Fortbetriebsrecht zu begründen ist.

Die Bewilligung wird mit den erforderlichen Auflagen durch Bescheid erteilt.

Wer eine solche Tätigkeit **im Auftrag eines Dritten** ausübt muss im Bewilligungsbescheid des Dritten als „**Geschäftsführer**“ genehmigt sein. Ein Gewerbeschein oder zivilrechtliche Verträge können diese Tätigkeit nicht decken.

**Jeder Standort** an dem eine solche Bewilligung ausgeübt wird, muss durch einen eigenen Bewilligungsbescheid gedeckt sein.

An jedem Standort muss mindestens eine Person zur Genehmigung als Geschäftsführer namhaft gemacht werden.

Als **Standort** gilt auch der Standort eines **Wettannahmeterminals** (fälschlich auch oft als Wettautomat bezeichnet).

## BEWILLIGUNGSBEHÖRDE

Amt der NÖ Landesregierung  
Abteilung IVW/1 (Polizeiangelegenheiten)  
Landhausplatz 1  
3100 St. Pölten  
T 02742/9005-13277  
F 02742/9005-13650  
E [post.ivw1@noel.gv.at](mailto:post.ivw1@noel.gv.at)

## AUSÜBUNGSVORSCHRIFTEN

- Bewilligungen sind **persönlich** auszuüben
- Bestellung einer Geschäftsführung oder eine Verpachtung ist nur mit Genehmigung der **Behörde** gestattet
- Geschäftsführer und Pächter müssen die gleiche Voraussetzung erfüllen wie **Bewilligungsinhaber**

## ANTRAGSUNTERLAGEN

Die Antragsunterlagen haben folgende Daten zu enthalten:

- Name des Bewilligungserwerbers oder Geschäftsführers samt aller persönlichen Daten,
- Wohnort bzw. Firmensitz,
- Betriebsstandort

## WETTANNAHMETERMINALS

Die Benützung von **Wettannahmeterminals** (Wettautomaten) ist grundsätzlich möglich. Wettannahmeterminals - wenn mit diesen Wettabschlüsse getätigt werden - dürfen nur eingesetzt werden, wenn für den konkreten Standort eine entsprechende Bewilligung gem. §3 des Gesetzes über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher, LGBL. 7030-2, vorliegt. Ist der Antragsteller eine juristische Person, muss für jeden Standort eine eigene persönliche Bewilligung vorliegen sowie ein verlässlicher und eigenberechtigter Geschäftsführer namhaft gemacht werden. Dies kann auch der Gastwirt sein. Der Geschäftsführer wird von der Landesregierung genehmigt.

Obwohl bereits in der Praxis sehr stark verankert, sind die Begriffe „Wettautomaten“ oder „Wettomaten“ irreführend, da es sich um keine Automaten nach dem NÖ Spielautomatengesetz handelt bzw. handeln darf. Automaten unterliegen der Regelung nach dem NÖ Spielautomatengesetz oder dem Glücksspielgesetz.

## VERMITTLUNG VON KUNDEN AN BUCHMACHER/WETTBIÜROS

Aufgrund einer Aussendung des Wirtschaftsministeriums im Jänner 2012 an alle Ämter der Landesregierungen bzw. deren Gewerberechtsabteilungen kann das bisherige freie Gewerbe „**Vermittlung von Kunden an Buchmacher/Wettbüros unter Ausschluss der Tippannahme**“ nicht mehr angemeldet werden. Bereits bestehende Gewerbeberechtigungen bleiben jedoch aufrecht.

## AUSÜBUNGSBEDINGUNGEN

- Der Abschluss und die Vermittlung von Wetten über den Ausgang mehrerer sportlicher Wettkämpfe (**Kollektivwetten**) sind unzulässig. Unter dem Begriff "*mehrere*" versteht die Behörde mehr als sechs Wetten (Übereinstimmung zwischen Finanzministerium und der NÖ Landesregierung).
- Die Bewilligungen sind grundsätzlich **persönlich** auszuüben - durch die Bestellung eines Geschäftsführers wird diesem auch die Haftung übertragen.
- Der Abschluss und die Vermittlung von Wetten mit Kindern und **Jugendlichen unter 18 Jahren** sind verboten.
- Die Bewilligung ist durch die Behörde zurückzunehmen, wenn die **Verlässlichkeit** des Bewilligungsinhabers nicht mehr gegeben ist.
- Die Organe der Bundespolizei haben zur Unterstützung bei der **Überprüfung** einzuschreiten.
- **Verstöße** gegen das Gesetz über die Tätigkeit der Buchmacher und Totalisateure bzw. das Glücksspielgesetz insbesondere einschlägige Betätigungen ohne entsprechende Bewilligung werden mit strengen Strafen geahndet.

## RAUCHVERBOT IM WETTBÜRO

Im Erkenntnis 2011/11/0215 nimmt der Verwaltungsgerichtshof eine weitere Klarstellung zum Tabakgesetz vor. Demnach ist ein Wettbüro „ein öffentlicher Ort“ im Sinne des Tabakgesetzes. Daran ändere nichts, dass das Lokal nur Personen ab 18 Jahren zugänglich ist und nur zum Abschluss von Wetten aufgesucht werden darf. Nach Ansicht des VwGH sind nur Räumlichkeiten, die bloß bestimmten, individuell bezeichneten Personen zugänglich sind, keine öffentlichen Orte.

Somit hat der VwGH klargestellt, dass auch in Wettbüros der Nichtraucherschutz eingehalten werden muss. Das bloße Aufstellen von Aschenbechern reicht aber noch nicht für eine Strafe. Strafbar ist der Lokalinhaber erst dann, wenn wegen seiner Versäumnisse in den Räumlichkeiten nachweislich geraucht wurde.

## GASTRONOMIE IM WETTBÜRO

### SELBSTBEDIENUNGSAUTOMATEN

---

- **HANDELSGEWERBE**  
Betreibt ein Wettlokal einen Selbstbedienungsautomaten für **verpackte Waren**, wie bspw. Snacks, aber auch alkoholische und nichtalkoholische Getränke in **verschlossenen Gefäßen**, so ist ein Handelsgewerbe anzumelden. Darüber hinaus besteht eine Anzeigepflicht bei der Gewerbebehörde.
- **FREIES GASTGEWERBE**  
Betreibt ein Wettlokal einen Selbstbedienungsautomaten für **nichtalkoholische Getränke**, die in **unverschlossenen Gefäßen** verabreicht werden (zB Kaffee), so ist ein freies Gastgewerbe anzumelden.

## UNENTGELTLICHER AUSSCHANK VON GETRÄNKEN

---

Jeder Gewerbetreibende darf unentgeltlich (alkoholische und nichtalkoholische) **Getränke ausschenken**, wenn

- dafür nicht geworben wird
- keine zusätzlichen Hilfskräfte für den Ausschank verwendet werden und
- der Ausschank in den Geschäftsräumlichkeiten stattfindet, also dafür keine eigenen nur dem Ausschank dienenden Räume verwendet werden.

Für eine Verabreichung von Speisen ist ein - reglementiertes oder freies - Gastgewerbe anzumelden.

## FREIES GASTGEWERBE

---

Das Gastgewerbe - der Ausschank von Getränken, das Verabreichen von Speisen - stellt grundsätzlich ein reglementiertes Gewerbe dar, zu dessen Ausübung ein Befähigungsnachweis (Ausbildung, Schule, Lehre bzw. Tätigkeit, Befähigungsprüfung) erforderlich ist.

Es gibt aber auch sogenannte „freie Gewerbe“, für die kein Befähigungsnachweis zu erbringen ist.

Die Ausübung des Gewerbes ist an einen bestimmten Standort gebunden und bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzumelden.

Hinsichtlich der Verabreichungs- und Ausschankrechte unterliegt man im freien Gastgewerbe allerdings folgenden Einschränkungen:

- Verabreichung von Speisen in einfacher Art, sowie
- Ausschank von nichtalkoholischen kalten und warmen Getränken und von Bier in handelsüblich verschlossenen Gefäßen, wenn hierbei nicht mehr als
- acht Verabreichungsplätze (zum Genuss von Speisen oder Getränken bestimmte Plätze, das sind sowohl Steh- als auch Sitzplätze) zur Verfügung stehen.

Das Wettlokal darf demnach über nicht mehr als acht Verabreichungsplätze verfügen und außer Bier in handelsüblich verschlossenen Gefäßen keine alkoholischen Getränke ausschenken.

## REGLEMENTIERTES GASTGEWERBE

---

Wer mehr als die im Rahmen des freien Gastgewerbes erlaubten Speisen und Getränke verabreichen möchte bzw. mehr als acht Verabreichungsplätze zur Verfügung stellt, muss ein reglementiertes Gastgewerbe anmelden. Hierfür muss ein entsprechender Befähigungsnachweis erbracht werden.

# UNTERNEHMENSGRÜNDUNG

---

**Zur Unternehmensgründung besteht ein umfangreiches Beratungsangebot:**

◆ **Gründerservice**

Das Gründerservice der Wirtschaftskammer bietet Unternehmensgründern, Betriebsnachfolgern und Franchisenehmern professionelle Unterstützung beim Start ins Unternehmertum. Bei Erstanmeldung des Gewerbes erhält ein Neugründer beim Gründerservice die wichtige Neugründerbestätigung (NEUFÖG) der Wirtschaftskammer für den Wegfall aller staatlichen Gründungskosten wie Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben. Weitere Infos unter: [www.gruenderservice.at](http://www.gruenderservice.at)

Die Gründungsberatung erfolgt im Wege der Bezirksstelle der Wirtschaftskammer.

◆ **Bezirksstelle**

Der Erstansprechpartner für viele Fragen des Gewerbetreibenden ist neben der Gründungsberatung die Bezirksstelle. Schwerpunkt der Beratungstätigkeit der Bezirksstelle: Gesellschaftsform - Förderungen - Gewerbeberechtigung - Sozialversicherung - Betriebsübergabe.

◆ **Unternehmerservice**

Das Unternehmerservice der Wirtschaftskammer bietet Mitgliedern und Unternehmensgründern ein vielfältiges Angebot auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft und Management, Technologie und Innovation sowie ökologische Betriebsberatung.

◆ **Sozialversicherung**

Die Pflichtversicherung bei der gewerblichen Sozialversicherung erfolgt automatisch mit Erlangung der Gewerbeberechtigung. Der Unternehmer ist ab dem Datum der Anmeldung pensions-, kranken- und unfallversichert.

◆ **Finanzamt**

Binnen eines Monats nach Beginn der Tätigkeit muss zusätzlich beim Betriebsfinanzamt die Anmeldung zur Steuer erfolgen.



## GESETZESTEXTE

---

- Gebührengesetz BGBl Nr 267/1957 i. d. g. F.
- Glückspielgesetz BGBl 620/89 i.d.g.F.
- NÖ Gesetz über die Tätigkeit der Buchmacher und Totalisateure LGBL 7030-0
- NÖ Spielautomatengesetz 2011 LGBL 7071-0

Die geltenden Bundesgesetzblätter und Landesgesetzblätter sind unter: <http://www.ris.bka.gv.at/> und <http://www.bgbl.at/> abrufbar.

## INFOS

---

Zu Fragen in Zusammenhang mit der Gastronomie verweisen wir auf die

**Fachgruppe der Gastronomie NÖ**

Wirtschaftskammer-Platz 1  
3100 St. Pölten

**Telefon:** +43 (0)2742 851 19611

**Fax:** +43 (0)2742 851 19619

**E-Mail:** [tf1@wknoe.at](mailto:tf1@wknoe.at)

**Internet:** <http://wko.at/noe/gastronomie>

---

Herausgeber: Wirtschaftskammer Niederösterreich, Freizeit- und Sportbetriebe

Wirtschaftskammer-Platz 1, 3100 St. Pölten

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammer Niederösterreich ist ausgeschlossen.

Tel. 02742/851 -19621, -19622, E-Mail: [tf2@wknoe.at](mailto:tf2@wknoe.at)

## NIEDERÖSTERREICHINFOS

- **Wirtschaftskammer Niederösterreich**  
Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe  
Berufsgruppe Wettbüro  
Wirtschaftskammer-Platz 1 | 3100 St. Pölten  
  
Fachgruppenobmann: Gert Zaunbauer  
Fachgruppengeschäftsführerin: Mag. Johanna Fangl, LL.M.  
  
T 02742/851 -19621, -19622  
F 02742/851-19629  
E [tf2@wknoe.at](mailto:tf2@wknoe.at)  
W <http://www.wko.at/noe/freizeit>
  
- **Österreichischer Buchmacherverband**  
T 01 713 45 78-43  
F 01 713 94 80  
E [buchmacherverband@buchmacherverband.at](mailto:buchmacherverband@buchmacherverband.at)  
H <http://www.buchmacherverband.at/>
  
- **Gründerservice - Erstberatung**  
Bezirksstellen der WKNÖ
  
- **Unternehmerservice - Betriebsberatung der WKNÖ**  
Betriebswirtschaft und Management  
T 02742/851-16801  
F 02742/851-16899  
E [uns.bwm@wknoe.at](mailto:uns.bwm@wknoe.at)  
  
Technologie- und Innovationspartner  
T 02742/851-16500  
F 02742/851-16599  
E [tip@wknoe.at](mailto:tip@wknoe.at)  
  
Ökologische Betriebsberatung  
T 02742/851-16910  
F 02742/851-16899  
E [uns.oeko@wknoe.at](mailto:uns.oeko@wknoe.at)

- **Sozialversicherung der Gewerblichen Wirtschaft**  
T 02742/31 10 60  
F 02742/31 10 62  
W [www.sva.or.at](http://www.sva.or.at)
  
- **Abteilung Polizeianglegenheiten, IVW1**  
Amt der NÖ Landesregierung  
T 02742/9005-13277  
F 02742/9005-13650  
E [post.ivw1@noel.gv.at](mailto:post.ivw1@noel.gv.at)

**FÜR FRAGEN STEHEN WIR IHNEN GERNE ZUR VERFÜGUNG!**